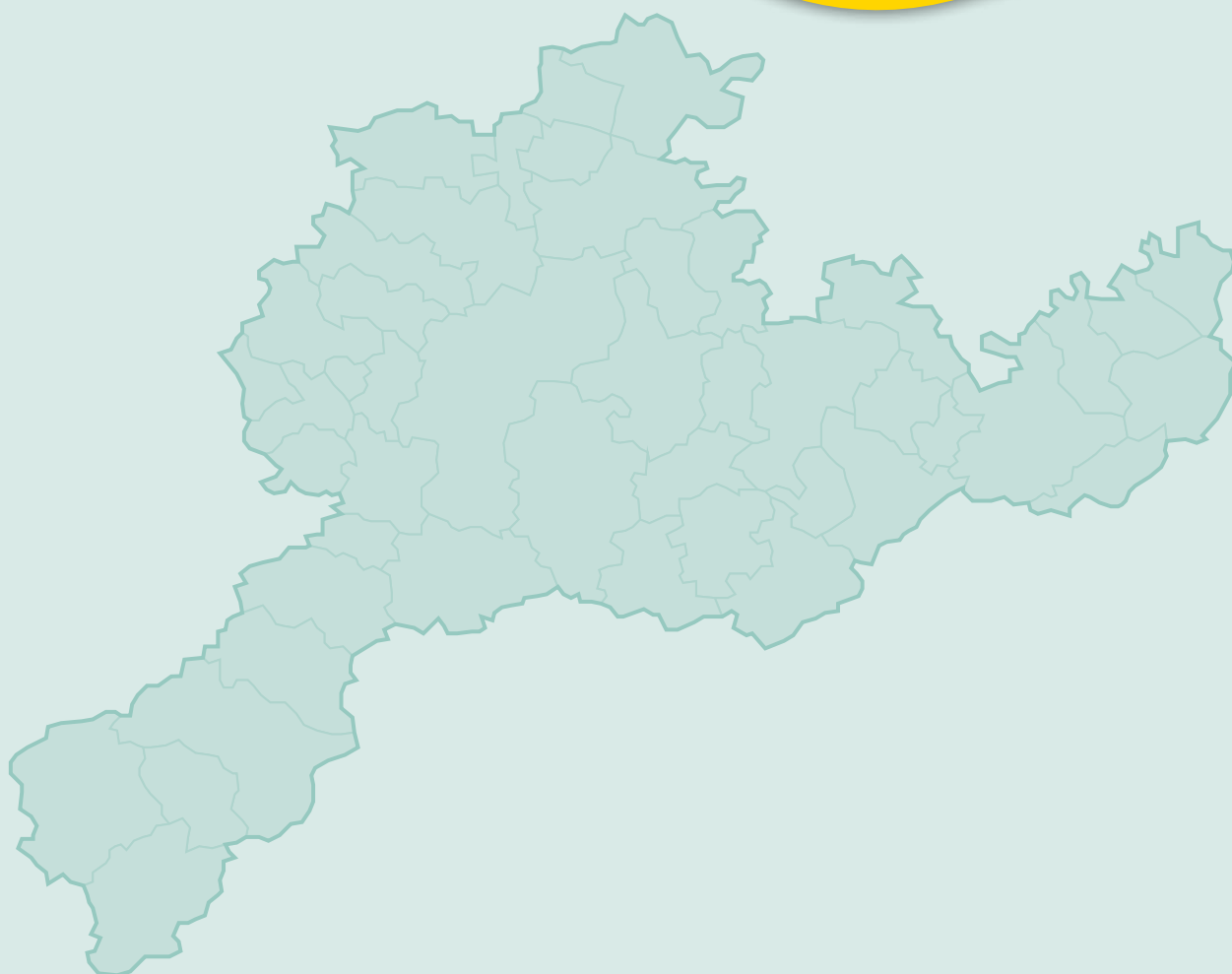




11/2024



Beiblatt

über die Änderungen nach Begutachtung

zur Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm

Raum St. Pölten

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Änderungen bei Festlegungstypen	3
2.1	Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) → Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT)	4
2.2	Regionale Grünzonen (RGZ) → Uferzonen (UZ).....	4
2.3	Siedlungsgrenzen (SG)	5
3	Fachliche Ergänzungen zum Umweltbericht	5
4	Änderungsübersicht zwischen Begutachtungsstand und Verordnung.....	6
4.1	Änderungen beim Verordnungstext	6
4.2	Änderungen im Erläuterungstext.....	7
4.3	Änderungen bei den Anlagen	8
4.3.1	Anlage 2 (Legende)	8
4.3.2	Anlage 3 bis 17 (Kartendarstellungen)	9
4.3.3	Anlage 18 (Siedlungsgrenzen)	15
4.3.4	Anlage 19 (Eignungszonen).....	15

1 Einleitung

Gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) sind Regionale Raumordnungsprogramme für jene Teile des Landes aufzustellen und zu verordnen, bei denen auf Ebene der überörtlichen Raumordnung eine geordnete planvolle Entwicklung erforderlich ist.

Die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms folgte der bisher schon bewährten Methode zur Erstellung oder generellen Überarbeitung bestehender Regionaler Raumordnungsprogramme in Kombination mit den kooperativen Regionalen Leitplanungsprozessen. Dabei wurden aktuelle überörtliche Planungsgrundlagen herangezogen, regionsspezifische Besonderheiten durch die örtlichen Sachverständigen verifiziert und die Planungsinstrumente der betroffenen Gemeinden (insbesondere die Örtliche Entwicklungskonzepte und die Flächenwidmungspläne) berücksichtigt.

Die sechswöchige öffentliche Begutachtung des gegenständlichen Regionalen Raumordnungsprogramms endete am 23. August 2024.

Eine Übersicht zu den eingelangten Stellungnahmen zeigt Folgendes:

- Stellungnahmen, die spezifisch das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm betreffen: 27
- Stellungnahmen, die allgemeiner Natur sind und auch das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm betreffen (können): 12

Alle im Begutachtungszeitraum schriftlich eingelangten Stellungnahmen wurden fachlich geprüft, in Erwägung gezogen und ggf. die darauf beruhenden Vorschläge in das Regionale Raumordnungsprogramm eingearbeitet.

Dementsprechend unterscheidet sich der ursprüngliche Begutachtungsentwurf vom tatsächlich verordneten Regionalen Raumordnungsprogramm. Die vorgenommenen Änderungen werden im gegenständlichen Beiblatt dargestellt und fachlich erläutert.

2 Änderungen bei Festlegungstypen

Im Begutachtungsverfahren wurde von Grundeigentümern, der Landwirtschaftskammer und einigen Gemeinden die Sorge eingebracht, dass durch die Festlegung der Multifunktionalen Landschaftsräume Einschränkungen in der Bewirtschaftung bzw. Mehraufwände entstehen, die mit der Erlassung der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in Zusammenhang gebracht wurden; auch von Enteignung war die Rede. Daher wurde die Zurücknahme bzw. Streichung gefordert. In der nachfolgenden Diskussion und den Abstimmungen wurde entschieden, in der Folge zwischen den Regionen mit bereits bestehendem Regionalen

Raumordnungsprogramm und den neuen Regionen ohne Regionalen Raumordnungsprogramm zu unterscheiden. Grundsätzlich erscheinen die Sorgen der Grundeigentümer nachvollziehbar; die mit der „Renaturierungsverordnung“ (= EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur) verbundenen Maßnahmen sind gegenwärtig noch nicht absehbar. Daher kommt es in den neuen Regionen mit einer erstmaligen Festlegung zumindest derzeit zu einer Herausnahme der Ausweisungen von Multifunktionalen Landschaftsräumen aus der Verordnung, in den Regionen mit bestehendem Regionalen Raumordnungsprogramm werden diese Festlegungen beibehalten, da es sich in diesen Regionen um ein bestehendes Instrument handelt, und es nur zu Abänderungen (im Sinne von Streichungen oder Erweiterungen) der Ausweisungen der Multifunktionalen Landschaftsräume kommt. Aufgrund der gleichen Ausgangslage wird für den Festlegungstyp „Regionale Grünzone“ eine analoge Vorgangsweise gewählt (Details siehe nachfolgende Kapitel).

2.1 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) → Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT)

Der Begriff der Multifunktionalen Landschaftsräume (MLR) ist für die Bevölkerung der Region schwer nachvollziehbar, da deren zugrundeliegende Methodik, insbesondere die unterschiedlichen Funktionen mit den jeweiligen Landschaftsleistungen, wie beispielsweise die „Landwirtschaftliche Produktion“ die „Kohlenstoffbindungsfähigkeit“, die „Wasserrückhaltefähigkeit der Landschaft“ oder die „Vernetzung“ in der Natur nicht immer klar erkennbar sind. Um diesen Bedenken zu begegnen bzw. für ein besseres Verständnis zu sorgen, wird der Begriff Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) auf den bisher verwendeten und bekannten Begriff Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) abgeändert.

Obwohl Landschaft nicht immer schlüssig in „Teile“ gegliedert werden kann, wird nun der Begriff „Landschaftsteile“ herangezogen. Diese Bezeichnung wird als Eigenname in Anlehnung an die bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramme verstanden – dort wurden bereits bisher Erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesen, auch wenn diesen eine andere Abgrenzungsmethodik zugrunde lag.

In der vorliegenden Region wird aufgrund des Prozesses der Regionale Leitplanung auch der Begriff, die Methodik bzw. Bewertung und die Abgrenzung der Erhaltenswerten Landschaftsteile aus den bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen weitergeführt (vgl. Erläuterungsbericht). Dies soll hiermit klargestellt werden.

2.2 Regionale Grünzonen (RGZ) → Uferzonen (UZ)

Bei fließenden Gewässern und bei der gewässerbegleitenden Vegetation handelt es sich um einen wertvollen Grünraum, der erhalten und vor jeglicher Bebauung freigehalten werden

soll. Um die Bedeutung dieser wichtigen uferbegleitenden Grünraumstreifen in Hinblick auf die raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion als auch für die Vernetzung von ökologisch wertvollen Grünräumen hervorzuheben und zukünftig auch sicherzustellen, wird der Begriff der „Regionalen Grünzone“ durch den der „Uferzone“ ersetzt.

2.3 Siedlungsgrenzen (SG)

Details sind den nachfolgenden Kapiteln (insbesondere 4.3.2) zu entnehmen. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen und es der Übersichtlichkeit dient, kann eine Siedlungsgrenze auch aus mehreren Teilen bestehen.

3 Fachliche Ergänzungen zum Umweltbericht

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Umweltbericht dargestellt.

- **Änderung der Festlegungsbezeichnungen:**
Da der Umweltbericht den Stand der Begutachtung abbildet und in weiterer Folge inhaltlich nicht verändert wird, werden in diesem gegenständlichen Beiblatt die begrifflichen Änderungen dargestellt und erläutert. Durch die Neubezeichnungen (Multifunktionale Landschaftsraum [MLR] → Erhaltenswerter Landschaftsteil [ELT] sowie Regionale Grünzone [RGZ] → Uferzonen [UZ]) erfolgt weder eine Veränderung der Methodik an der Ausweisung der Flächen noch der Rechtswirksamkeit der Festlegungen. Daher sind die Begriffe Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) synonym mit dem neuen Begriff Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) sowie Regionale Grünzonen (RGZ) synonym mit dem neuen Begriff Uferzonen (UZ) zu verstehen.
- **Zitate:**
Wörtliche und sinngemäße Zitate aus dem Verordnungstext sind dynamisch. Änderungen im Verordnungstext (zwischen Begutachtung und Verordnung) sind gemäß Verordnung zu verstehen.
- **Kapitel 5:**
Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart bei den Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen ergänzt.
- **Kapitel 8:**
Zum Hinweis, dass die Verträglichkeit der Erhaltungsziele mit den Europaschutzgebieten von überörtlicher Ebene auf örtliche Ebene nachfolgend, in z.B. Flächenwidmungsplänen, geprüft werden muss, wird Folgendes festgehalten: eine Ergänzung des Umweltberichts

erscheint nicht unmittelbar notwendig, es wird aber hiermit klargestellt, dass dies bereits gängige Praxis ist und in den jeweiligen Checklisten der Ortsplanung/örtlichen Sachverständigen implementiert ist.

- Anhang 1:

Die Unterscheidung in „Aufstellung von Raumordnungsprogrammen“ und „Änderungen bestehender Regionaler Raumordnungsprogramme“ ist hinfällig. Es handelt sich in allen Regionen um Aufstellungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen. In Räumen mit bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen werden diese aufgehoben und neue Regionale Raumordnungsprogramme aufgestellt. Entsprechend ist der Anhang 1 zu untergliedern in:

- Erstmalige Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen
- Regionale Raumordnungsprogramme, bei denen bereits davor Regionale Raumordnungsprogramme vorhanden waren

4 Änderungsübersicht zwischen Begutachtungsstand und Verordnung

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Verordnungstext, den Erläuterungen und der Legende vorgenommen.

4.1 Änderungen beim Verordnungstext

- Gemäß Kapitel 2 werden die Begriffe Multifunktionale Landschaftsräume durch Erhaltenswerte Landschaftsteile sowie Regionale Grünzonen durch Uferzonen ersetzt.
- Zu § 2:
 - Es wird ergänzt bzw. richtiggestellt, dass sich Erhaltenswerte Landschaftsteile auch aus der Erfüllung von vier Landschaftsleistungen in mittlerem- bis hohem Maß ergeben können.
 - Der Begriff Biodiversität wird durch Biologische Vielfalt ersetzt, um die allgemeine Verständlichkeit zu gewährleisten.
- Zu § 3: bei Z 3 wird „Multifunktionaler Landschaften“ gestrichen, um eine begriffliche Kontinuität aufgrund der Umbenennung gemäß Kapitel 2 zu gewährleisten. Zusätzlich wird zur Präzisierung der Begriff „Ökosystemdienstleistungen“ ergänzt.
- Zu § 4: Abs. 1 und Abs. 3: Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart ergänzt. Damit wird die Anpassungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Betrieben an moderne Produktionsbedingungen weiterhin sichergestellt.

- Zu § 7 (neu): Dieser Paragraph wird neu eingefügt, um parallel zu den Verpflichtungen gemäß NÖ ROG 2014 ein laufendes Monitoring des jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramms zu gewährleisten.
- Zu § 8 (neu): Der ehemalige Paragraph 7 wird aufgrund der obigen neuen Einfügung des zusätzlichen Paragraphen nun nachgeführt.

4.2 Änderungen im Erläuterungstext

- Gemäß Kapitel 2 werden die Begriffe Multifunktionale Landschaftsräume durch Erhaltenswerte Landschaftsteile sowie Regionale Grünzonen durch Uferzonen ersetzt.
- Zu § 2 Z 1:
 - Der Verweis bei der Definition auf Multifunktionale Landschaftsräume wird aufgrund der Neubezeichnung ebendieser gestrichen.
 - Zum besseren Verständnis wird ein Link zu einer Seite mit der Beschreibung und Definition der Naturschutzkonzept-Regionen eingefügt.
- Zu § 2 Z 3:
 - Der Begriff Biodiversität wird durch Biologische Vielfalt ersetzt, um die allgemeine Verständlichkeit zu gewährleisten.
 - Aufgrund der Neubezeichnung wurde die Erklärung des Zustandekommens der Bezeichnung „Multifunktionale Landschaftsräume“ gestrichen. Ersetzt wird diese durch eine Erklärung des Begriffs „Erhaltenswerte Landschaftsteile“.
- Zu § 2 Z 4: Die Intention der Verwendung des neuen Begriffs „Uferzonen“ wird zu Beginn der Ausführungen ergänzt.
- Zu § 4 Abs. 1:
 - Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart ergänzt (vgl. Kapitel 4.1).
 - Die Begründung, weshalb Bauland-Agrargebiet (ausgenommen Hintausbereiche) keine zulässige Widmungsart ist, wird konkretisiert.
 - In den letzten Jahren erstellte PV-Studien auf örtlicher Ebene bilden unverändert eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Möglichkeit einer Widmung in einem Agrarischen Schwerpunktraum. Entscheidend ist in der Gesamtsicht das Ausmaß der Überlagerung der örtlichen PV-Flächen mit den o.g. überörtlichen Festlegungen sowie die nur in der lokalen Betrachtung mögliche Berücksichtigung der Infrastruktur (z.B. Netzzugangspunkte).
- Zu § 4 Abs. 2:
 - Der Begriff Biodiversität wird durch Biologische Vielfalt ersetzt, um die allgemeine Verständlichkeit zu gewährleisten.
 - Zur Präzisierung wird ergänzt, dass aus raumordnungsrechtlicher Sicht mit der Festlegung von Uferzonen keine Bewirtschaftungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft verbunden sind.

- Zu § 4 Abs. 3:
 - Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart ergänzt (vgl. Kapitel 4.1).
 - In den letzten Jahren erstellte PV-Studien auf örtlicher Ebene bilden unverändert eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Möglichkeit einer Widmung in einem Erhaltenswerten Landschaftsteil. Entscheidend ist in der Gesamtsicht das Ausmaß der Überlagerung der örtlichen PV-Flächen mit den o.g. überörtlichen Festlegungen sowie die nur in der lokalen Betrachtung mögliche Berücksichtigung der Infrastruktur (z.B. Netzzugangspunkte).
- Zu § 7: Dieser Absatz wird als Erläuterung zum ebenfalls neu eingefügten § 7 betreffend Monitoring im Verordnungstext (vgl. Kapitel 4.1) ergänzt.
- Zu Anlage 3 - 17: Es wird ein Verweis zur OGD-Stellung, zur Aufbereitung im NÖ Atlas sowie zur Verfügungstellung zusätzlicher Unterlagen ergänzt, die einem besseren Verständnis der Verordnungsinhalte und einer Erhöhung der Transparenz (Bürgernähe) dienen.
- Zu Anlage 18: Es wird ergänzt, dass eine Siedlungsgrenze auch aus mehreren, räumlich getrennten Teilen bestehen kann, wenn dies der Übersichtlichkeit dient.
- Begründungen für die Neufestlegung, Abänderung und Streichung Regionaler Siedlungsgrenzen:
 - Es wird ergänzt, dass Begründungen zu Siedlungsgrenzen, die nicht in den Erläuterungen (Begutachtungsstand) dargestellt sind, den zukünftig zur Verfügung gestellten Siedlungsgrenzdatenblättern zu entnehmen sind.
 - Sofern vorhanden wird in den angeführten Siedlungsgrenzen-Beschreibungen (Änderungen oder Neuauftellungen) auf die Begriffe „geringfügig“ und „minimal“ verzichtet, da diese nicht näher definierbar sind.
 - Sofern vorhanden wird im Sinne einer Vereinheitlichung in den angeführten Siedlungsgrenzen-Beschreibungen (Änderungen oder Neuauftellungen) auf den Begriff „innerer Siedlungsrand“ verzichtet, stattdessen erfolgt eine konkrete räumliche Beschreibung.

4.3 Änderungen bei den Anlagen

4.3.1 Anlage 2 (Legende)

Bei der Legende werden aufgrund der Hinweise im Begutachtungsverfahren einige Fußnoten ergänzt. Diese dienen zur Präzisierung der Rechtswirkung der Abgrenzungslinien der Festlegungsinhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms.

4.3.2 Anlage 3 bis 17 (Kartendarstellungen)

Nachfolgend sind jene Änderungen bei den Festlegungstypen beschrieben, die sich aufgrund zusätzlicher fachlicher Erkenntnisse bzw. basierend auf den eingebrachten Stellungnahmen (v.a. im Fall von Gemeinden: bei Vorliegen eines [geänderten] Örtlichen Entwicklungskonzept oder einer konkreten nachweisbaren Planungsabsicht) ergeben haben. Unterschieden wird dabei zwischen den verschiedenen Festlegungstypen, innerhalb dieser erfolgt eine Gliederung nach den Gemeinden.

Siedlungsgrenzen

Gemeinde	Erläuterung der Änderung
Asperhofen	Im Zuge der Rechtswerdung wurden verschiedene fachliche Grundlagen einer neuen Prüfung unterzogen. Dazu gehören auch die Grundlagen der Wildbach- und Lawinenverbauung zu gefährdeten Bereichen (sh. Rote und Gelbe Zonen). Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: In Asperhofen (Baulandsplitter südöstlich von Erlaa) wird die Siedlungsgrenze auf Höhe der Grundstücksnummern 47/10 und 47/14 entlang der Gefährdungsbereiche abgegrenzt. Diese kommen somit außerhalb der Siedlungsgrenze zu liegen.
Brand-Laaben	Im Zuge der Rechtswerdung wurden verschiedene fachliche Grundlagen einer neuen Prüfung unterzogen. Dazu gehören auch die Grundlagen der Wildbach- und Lawinenverbauung zu gefährdeten Bereichen (sh. Rote und Gelbe Zonen). Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: In Brand-Laaben (KG Gern) wird am östlichen Ortsrand in Richtung Glashütte die im Begutachtungsverfahren erweiterte Siedlungsgrenze insofern angepasst, dass die Gefährdungsbereiche südlich der Landesstraße L5096 (zum Gernbach) außerhalb der Siedlungsgrenze zu liegen kommen. Nördlich der Straße bleibt der Erweiterungsbereich unverändert bestehen.
Maria Anzbach	Im Zuge der Rechtswerdung wurden verschiedene fachliche Grundlagen einer neuen Prüfung unterzogen. Dazu gehören auch die Grundlagen der Wildbach- und Lawinenverbauung zu gefährdeten Bereichen (sh. Rote und Gelbe Zonen).

	Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: In Meierhöfen (Altenheim, erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Westen und Süden) wird die Siedlungsgrenze entlang der Gefährdungsbereiche abgegrenzt. Diese kommen somit außerhalb der Siedlungsgrenze zu liegen.
Perschling	Der Begutachtungsentwurf zum RegRop Raum St. Pölten sieht in der KG Perschling südöstlich der Ortschaft Perschling eine neue lineare Siedlungsgrenze der Baulandwidmung im Bereich des Betriebsgebietes vor. Die Gemeinde Perschling ersucht in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf um Adaptierung dieser Siedlungsgrenze, da die Gemeinde bereits Planungsüberlegungen hinsichtlich der Erweiterung des bestehenden Wertstoffsammelzentrums gestartet hat. Die beiden übermittelten konkreten Planungsvarianten könnten so bei Nichtänderung der gegenständlichen Siedlungsgrenze nicht realisiert werden. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Nach Prüfung der übermittelten Planunterlagen für die Erweiterung des Wertstoffsammelzentrums wurde aufgrund des öffentlichen Interesses der Gemeinden und des konkreten Planungsvorhabens die lineare SGZ geringfügig Richtung Norden verlegt, sodass der Grenzverlauf entlang der Grundstücksgrenze Nr. 766/1 mit Nr. 767/1 KG Perschling verläuft. Das gesamte beplante Grundstück Nr. 766/1 liegt innerhalb der linearen SGZ, wodurch beide Planungsvarianten für die Gemeinde möglich wären. Im Zuge dessen wurde die Raumdefinition der gegenständlichen Siedlungsgrenze präzisiert. Von „Perschling: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Osten“ auf „Perschling: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Westen des Betriebsgebietes“ umgeändert.
Ober-Grafendorf	Der Begutachtungsentwurf zum RegRop Raum St. Pölten sieht in der KG Fridau westlich der B39 eine bestehende bzw. erweiterte lineare Siedlungsgrenze vor. Die NÖ Verfassungsdienst ersucht in einer schriftlichen Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf um

	Adaptierung bzw. Präzisierung dieser Siedlungsgrenze. Zum einen wird angemerkt, dass der Verlauf teilweise am Rand bzw. teilweise mitten auf der Fahrbahn der B39 verläuft und gegenüber einem Erhaltenswerten Landschaftsteil bzw. Uferzone gezogen wird. Zum anderen wird angemerkt, dass der nördliche Teil der SGZ in der Theorie eine Baulandwidmung im Natura 2000 Vogelschutzgebiet zulässt, aber nicht östlich darüber hinaus, wo eine solche naturschutzrechtliche Festlegung nicht vorhanden ist. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Die Siedlungsgrenze im Osten von Ober-Grafendorf wurde geringfügig präzisiert, so dass diese östlich der B39 verläuft sowie nördlich und südlich eingekürzt wurde. Das Zusammenspiel mit anderen Grünraumfestlegungen bzw. Natura 2000 Vogelschutzgebiet steht nicht im Widerspruch zur Festlegung. Dahingehend ist keine Anpassung erforderlich. Das angesprochene Vogelschutzgebiet wird seitens des Landes auch durch die Festlegung Uferzone geschützt.
Wolfsgraben	Im Zuge der Rechtswerdung wurden verschiedene fachliche Grundlagen einer neuen Prüfung unterzogen. Dazu gehören auch die Grundlagen der Wildbach- und Lawinenverbauung zu gefährdeten Bereichen (sh. Rote und Gelbe Zonen). Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: In Wolfsgraben (Bereich Brentenmaisstraße / Engelkreuzstraße) wird die Siedlungsgrenze entlang der Gefährdungsbereiche abgegrenzt. Die Siedlungsgrenze kommt nunmehr nicht mehr westlich des Baches zu liegen, sondern östlich; so dass die Gefährdungsbereiche außerhalb der Siedlungsgrenze zu liegen kommen.

Agrarischer Schwerpunktraum

Gemeinde	Erläuterung der Änderung
Perschling	Der Begutachtungsentwurf zum RegOp Raum St. Pölten sieht vor, dass rund um die Ortschaft Weißenkirchen an der Perschling in der KG Weißenkirchen an der Perschling großräumige Agrarische Schwerpunkträume festgelegt

	werden. Die Gemeinde Perschling ersucht in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf um Reduktion des ASR im Bereich des im Örtlichen Entwicklungskonzept eingetragenen Entwicklungsgebietes mit der Bezeichnung W3. Diese Fläche befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Weißenkirchen an der Perschling. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde wurde entsprechend in der Nachbearbeitung des ASR berücksichtigt und die Fläche W3 aus dem ASR herausgenommen.
Perschling	Der Begutachtungsentwurf zum RegOp Raum St. Pölten sieht vor, dass rund um die Ortschaft Langmannersdorf in der KG Langmannersdorf großräumige Agrarische Schwerpunkträume festgelegt werden. Die Gemeinde Perschling ersucht in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf um Reduktion des ASR im Bereich des im Örtlichen Entwicklungskonzept eingetragenen Entwicklungsgebietes mit der Bezeichnung L3. Diese Fläche befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand von Langmannersdorf. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde wurde entsprechend in der Nachbearbeitung des ASR berücksichtigt und die Fläche L3 aus dem ASR herausgenommen.
St. Pölten	Der Begutachtungsentwurf zum RegOp Raum St. Pölten sieht vor, dass östlich der S33 in der KG Oberwagram großräumige Agrarische Schwerpunkträume festgelegt werden. Die Stadtgemeinde St. Pölten ersucht in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf um Reduktion des ASR im Bereich des Schnellstraßenknotens S33 bei der Abfahrt St. Pölten Ost. Eine Fläche von ca. 4,1 ha soll aus dem ASR herausgenommen werden. Grund dafür sind konkrete Planungsüberlegungen zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Rahmen einer Energiegemeinschaft. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:

	Die gegenständliche Fläche liegt im Nahbereich der S33 bzw. Raststation und im Randbereich des vorgeschlagenen ASR. Aufgrund des technogen vorbelasteten Bereiches und dem Vorliegen von konkreten Planungsüberlegungen wurde die Fläche aus dem ASR herausgenommen.
--	--

Erhaltenswerter Landschaftsteil

Gemeinde	Erläuterung der Änderung
Böheimkirchen	Der Begutachtungsentwurf zum RegRop Raum St. Pölten sieht vor, dass in der KG Hub und Grub mehrere Erhaltenswerte Landschaftsteile festgelegt werden. Die Marktgemeinde Böheimkirchen und der Projektant ersuchen in ihren schriftlichen Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf um Reduktion des ELT im Bereich des Grundstückes Nr. 258 in der KG Hub und Grub. Das gegenständliche Grundstück wird als Deponie verwendet. Der östliche Bereich davon wurde wieder landwirtschaftlich genutzt und soll zeitnah als Grünland-Photovoltaik gewidmet werden, um die Aufstellung einer Freiflächen-PV-Anlage zu ermöglichen. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Grundsätzlich besteht eine technogene Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Deponie. Mit dem dokumentierten öffentlichen Interesse der Gemeinde am Projekt und dem Vorliegen konkreter Projektunterlagen wurde der ELT entsprechend des Projektentwurfes am Randbereich der ELT-Flächenausweisung reduziert.
Obritzberg-Rust	Der Begutachtungsentwurf zum RegRop Raum St. Pölten sieht vor, dass in der KG Großrust im Bereich der bestehenden Materialgewinnungsstätte bzw. der im RegRop festgelegten § 212-Zone ein kleinräumiger Erhaltenswerter Landschaftsteil nördlich des Agrarischen Schwerpunktraumes angeschlossen ist. Der NÖ Verfassungsdienst ersucht in einer schriftlichen Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf um Präzisierung in Hinblick auf die Durchschneidung des kleinräumigen ELT mit der § 212-Festlegung. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: iese kleinräumige ELT-Restfläche entstand durch das „Ausstanzen“ der § 212-Zonen aus den ursprünglich

	vorgeschlagenen ELT-Flächen. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung des Grünraumes wurde die kleinräumige ELT-Fläche aus dem RegRop Raum St. Pölten gelöscht.
--	---

Uferzone

Gemeinde	Erläuterung der Änderung
Traismauer	Der Begutachtungsentwurf zum RegRop Raum St. Pölten sieht vor, dass nordwestlich der Ortschaft Waldletzberg in der KG Waldletzberg eine großräumige Uferzone entlang des Siedlungsrandes festgelegt werden soll. Die Stadtgemeinde Traismauer ersucht in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf um Reduktion der Uferzone im Bereich des Grundstückes Nr. 735/12 in der KG Waldletzberg. Die Baulandausweisung war der im Kataster verzeichneten Grenze zur Waldfläche geschuldet. Allerdings hat sich mittlerweile erwiesen, dass diese Grenze in diesem Bereich nicht dem Naturstand der Waldfläche entsprach Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Bei dem Begehren handelt es sich um eine kleinräumige technische Korrektur der Uferzone am Naturstand im Sinne einer Feinabgrenzung, sodass der vorhandene Gebäudebestand auf dem gegenständlichen Grundstück aus der Uferzone herausgenommen wurde.
St. Pölten	Der Begutachtungsentwurf zum RegRop Raum St. Pölten sieht vor, dass in den beiden KG Altmannsdorf und Harland im beidseitig des Gewässerverlaufs der Traisen Uferzonen ausgewiesen werden. Die Stadtgemeinde St. Pölten ersucht in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf um Reduktion der Uferzone in Hinblick auf die geplante Verkehrsverbindung Gewerbepark NOE Central nach Hart. Dieser Verbindungsachse ist bereits im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 2016 eingetragen und verordnet. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Es handelt sich hier um eine komplette Querverbindung über die Gesamtbreite der Uferzone. Nach fachlicher

	Prüfung wurde die Uferzone im Bereich der angedachten Verkehrsverbindung vollständig herausgenommen bzw. geteilt, um zukünftige Planungskonflikte zu vermeiden.
--	---

4.3.3 Anlage 18 (Siedlungsgrenzen)

- Sofern es aufgrund der in Kapitel 4.3.2 dargestellten Änderungen notwendig war, wurden Anpassungen in der Raumdefinition (z.B. bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze) vorgenommen
- Sofern vorhanden werden die Begriffe „geringfügig“ und „minimal“ aus den Raumdefinitionen entfernt, da diese nicht näher definierbar sind.
- Im Sinne einer Vereinheitlichung wird bei den Raumdefinitionen auf den Begriff „innerer Siedlungsrand“ verzichtet, stattdessen erfolgt eine konkrete räumliche Beschreibung.
- Stössing: Zu den beiden flächigen Siedlungsgrenzen Nr. 5 und 7 wurden die Raumdefinitionen präzisiert. Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und erleichtert somit die Zuordenbarkeit der Lage in den Kartendarstellungen.

4.3.4 Anlage 19 (Eignungszonen)

In der Tabelle Anlage 19 über die Eignungszonen für Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) wurde:

- der Eignungszone 1 in Gemeinde Karlstetten das Material Melker Sand (Quarzsand) und Serpentinergänzt
- bei Eignungszone 4 bei Rabenstein an der Pielach der Materialzusatz „am Rand Kössener Schichten“ ergänzt
- bei Eignungszone 5 bei St. Pölten das Material Lehm mit dem Klammerausdruck (=Ton und Schluff) ergänzt und
- bei Eignungszone 6 bei St. Pölten das Material Lehm durch Ton ersetzt.